

LEHRER- BEZIRKSPERSONALRAT

beim Regionalschulamt Leipzig

Ferieneinsatz von Lehrkräften

Immer wieder erreichen den Personalrat Anfragen zum Ferieneinsatz von Lehrkräften, besonders zum „Telefondienst“.

Eine Lehrkraft kann auch in den Ferien nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die sie arbeitsvertraglich schuldet.

Arbeitsaufgaben eines Lehrers sind:

- *Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts,*
- *Klassenfahrten, Elternsprechstunden usw.*

Es muss also ein unmittelbar pädagogischer Bezug herstellbar sein. Dieser ist bei Telefondienst eindeutig nicht gegeben.

Grundsätzlich sollte das Sekretariat durch ein Mitglied der Schulleitung bzw. durch die Schulsekretärin besetzt sein. Selbstverständlich müssen Schulleitungen ihren Urlaub ebenfalls in den Ferien nehmen. Dies rechtfertigt aber nicht, dass Lehrkräfte aus diesem Grund zur Anwesenheit in den Ferien verpflichtet werden.

Die Entgegennahme von Post und Telefonanrufen sollte in jeder Schule dank Briefkasten, Handy, Faxgerät und Anrufbeantworter auch ohne die Anwesenheit von Lehrkräften möglich sein.

Lehrer dürfen die Außenvertretung der Schule nach § 42 Abs. 1 des Schulgesetzes nicht übernehmen. Sie haben aus datenschutzrechtlichen Gründen keinen Zugang zu Unterlagen der Schulleitung (z.B. Personalnebenakten) und sind nicht befugt, Mitteilungen an Dritte weiterzugeben.

Weiterhin ist zu beachten, dass eine Lehrkraft bis auf den Unterricht, die Aufsichten und die Teilnahme an Konferenzen und Dienstberatungen in der Schule an keine Dienstzeiten gebunden ist, also die Möglichkeit haben muss, Arbeiten zeitlich so zu legen, wie es persönlich günstig erscheint.

Angesichts der Tatsache, dass Lehrer nach gesicherten statistischen Erhebungen wöchentlich mehr als die tarifvertraglich vereinbarten 40 Stunden leisten, müssen die unterrichtsfreien Tage außerhalb des Erholungsurlaubs als Freizeitausgleich dienen.

*Dies war selbst für Minister Rößler unstrittig. In der Antwort zu einer Kleinen Anfrage zur Arbeitszeit der Lehrer im Jahr 1997 heißt es dazu: „...**Sofern die Lehrkraft innerhalb der Unterrichtszeit ihre wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden überschreitet, kann sie diese Zeit in der unterrichtsfreien Zeit außerhalb des Erholungsurlaubes ausgleichen.**“*

Aus den genannten Gründen ist nicht nachvollziehbar, weshalb mancherorts Lehrkräfte ihre unterrichtsfreien Tage in der Schule „absitzen“ müssen.